

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage (136 d.B.); Bundesgesetz, mit dem ein Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen wird und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden (171 d.B.)

## Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Der in 136 d.B. enthaltene Gesetzesentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen wird und das Universitätsgesetz 2002 sowie weitere Gesetze geändert werden, wird wie folgt geändert:

*In Artikel 1 entfallen in § 63 die Abs. 7 und 9. Der bisherige Abs. 8 erhält die Bezeichnung Abs. 7.*

## Begründung

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist die gesetzlich verankerte Studierendenvertretung für Studierende der Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und Universitäten in Österreich. Sie vertritt „die allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder“. Die notwendige völlige Unabhängigkeit der ÖH vom Ministerium steht außer Zweifel. Schon jetzt wird die ÖH rechtlich durch das Ministerium, politisch und wirtschaftlich durch andere Stellen, geprüft. Eine Ausweitung der bestehenden Kontrollrechte ist daher nicht notwendig. Speziell die neu geschaffenen Kontrollrechte in § 63 Abs. 7 und 9 stellen einen überbordenden Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der ÖH dar.

Da die bereits bisher bestehenden Kontrollrechte des Ressorts kaum genutzt wurden, ist nicht nachvollziehbar, warum es zu einer Verschärfung kommen soll.

Die in Abs. 7 neu geschaffene Möglichkeit der Amtsenthebung von Organwalter\_innen, die ihrer Informationspflicht gegenüber der Kontrollkommission nicht nachkommen oder der in einem aufsichtsbehördlichen Verfahren festgestellten Rechtsansicht deR Bundesminister\_in nicht unverzüglich entsprechen, ist klar abzulehnen. Da die Studierendenvertretung naturgemäß immer wieder in klarer Opposition zum Ministerium agiert und agieren muss, birgt die Möglichkeit zur Amtsenthebung die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung.

In Abs. 9 ist festgehalten, dass die Durchführung von Beschlüssen für bis zu 6 Monate untersagt werden kann, wenn das Ministerium ein aufsichtsbehördliches Verfahren einleitet und dies „verhältnismäßig“ erscheint. Ein solches Eingriffsrecht kann die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der ÖH massiv einschränken und damit eine adäquate Vertretung der Interessen der Studierenden verhindern. Auch hier ist die Gefahr politischer Einflussnahme und missbräuchlicher Verwendung gegeben.